

Ansprechpartner**Stände Kunsthandwerk, Handel & Design:**

Mobil 0171-8284451 Ursula Krasselt oder

Mobil 0151-41944059 Wolf-Dieter Schink, Geschäftsführer

**VERKEHRSVEREIN
DUHNEN**

im Nordseeheilbad Cuxhaven e.V.

**Per Post zurück an:**Verkehrsverein Duhnen
im Nordseeheilbad Cuxhaven e.V.
Cuxhavener Str. 92
27476 Cuxhaven**Per Mail zurück an:**info@vv-duhnen.de**Duhner Künstlerpromenadenfest vom 24.07. bis 27.07.2025
Standplatzanmeldung Kunsthandwerk, Design & Handel****Standbetreiber:**

Firma _____ Vorname / Name _____

Straße _____ PLZ / Ort _____

Mail _____ Mobil _____

Warenangebot: _____Strombedarf: 16A Schuko Leistungsabnahme bis 2 KW (ankreuzen, wenn gewünscht)Bitte angeben: ich bin Künstler und stelle meine Ware selbst her = **Künstler**
€ 80,00 netto je volle Frontmeter ich stelle mindestens die Hälfte meiner Ware selbst her = **handelnder Künstler**
€ 100,00 netto je volle Frontmeter ich stelle weniger als die Hälfte meiner Ware selbst her = **Händler**
€ 120,00 netto je volle Frontmeter**Standgröße:** _____ m (Front inkl. Deichsel) x _____ m (Tiefe inkl. Dachüberstand)**Öffnungszeiten:**

Do bis Sa 11 – 22 Uhr und So 11 – 21 Uhr für Kunsthandwerk, Design & Handel

Müll:

Wir werden während des Auf- und Abbaus Kontrollen durchführen. Also checkt bitte eure Fahrzeuge auf mögliche Leckagen und sorgt dafür, dass ihr euren Platz beim Abbau sauber hinterlasst und auch den Müll in die dafür vorgesehenen Müllcontainer entsorgt. Sollte Müll nicht ordnungsgemäß entsorgt bzw. der Standplatz nicht sauber hinterlassen werden, stellen wir die anfallenden Kosten nachträglich separat nach Aufwand in Rechnung.

Strom-, Security- und Sanitätsdienst-Pauschale:Für Stromanschlüsse und -verbrauch, Sanitätsdienst, Security und Nachtbewachung müssen wir von allen Ausstellern eine **Umlage von 99,00 € netto** erheben. Die Pauschale ist obligatorisch für alle. Nur, wenn die Kosten kollektiv getragen werden, kann dieser Preis auch gewährleistet werden. Bitte habt dafür Verständnis. Bitte auch immer einen blauen Marktstecker für den Stromanschluss im Gepäck haben!**Preisangabe und Zahlungsbedingungen:**

Alle angegebenen Preise zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer – aktuell 19%.

Nach Rechnungserhalt ist eine **Anzahlung von 25% sofort fällig**, ohne Zahlung der fälligen Anzahlung verfällt der Anspruch auf den Standplatz. Der Restbetrag ist bis 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn zu zahlen.**Die rückseitigen Veranstaltungsbedingungen werden mit Unterschrift und Anmeldung anerkannt.**

Datum _____ Unterschrift, ggf. Stempel _____

Verkehrsverein Duhnen
im Nordseeheilbad Cuxhaven e.V.
Cuxhavener Straße 92
27476 CuxhavenEmail: info@vv-duhnen.de
www.vv-duhnen.de
1. Vorsitzende: Beatrice Lohmann
2. Vorsitzender: Burkhard SchmidtBankverbindung:
Stadtsparkasse Cuxhaven
IBAN: DE11241500010000270009
BIC: BRLADE21CUXUSt-ID: DE295409597
VR 130117
Amtsgericht Tostedt

Veranstaltungsbedingungen vom Verkehrsverein Duhnen im Nordseeheilbad Cuxhaven e.V.

1. Der Verkehrsverein Duhnen im Nordseeheilbad Cuxhaven e.V., im Folgenden VVD genannt, ist zuständig für Organisation, Vermarktung und Durchführung des Duhner Künstlerpromenadenfestes vom 24.07. bis 27.07.2025.
2. VVD entscheidet über die Zulassung der Standbetreiber und die Zuteilung der Standplätze. Der Standbetreiber hat kein Anrecht auf die Zuweisung eines bestimmten Standplatzes. Zum Aufbau der Stände sind nur Standbetreiber berechtigt, die ihre Standgelder fristgerecht vollständig bezahlt haben.
3. **Die genannten Auf- und Abbauzeiten sind einzuhalten.** Sonst hat VVD das Recht, den Standplatz anderweitig zu vergeben. Der Standbetreiber verliert dabei jegliche Ersatzansprüche. Der Abbau beginnt unmittelbar nach der Veranstaltung, sobald **VVD** die Fläche zum Befahren freigegeben hat. Wird der Stand nicht rechtzeitig von der Fläche entfernt, so trägt der Standbetreiber die Kosten für den Abtransport. Die umseitig genannten Öffnungszeiten sind unbedingt einzuhalten. **Während der Öffnungszeiten darf die Veranstaltungsfläche nicht mit Fahrzeugen befahren werden.** Die Belieferung der Stände mit Waren ist nur außerhalb der Öffnungszeiten bis eine Stunde vor Beginn der Veranstaltung möglich. Dem von VVD eingesetzten Ordnerpersonal ist unbedingt Folge zu leisten. **Parken auf der Veranstaltungsfläche ist verboten.** Wenn vorhanden, weist VVD auf extra ausgewiesene Parkplätze hin.
4. Das Warenangebot muss im Voraus mit VVD abgestimmt werden und kann ggf. durch die Vergabe von Exklusivrechten auf bestimmte Produkte beschränkt werden. Das Warenangebot muss detailgenau in der Anmeldung angegeben werden. Abweichungen sind nicht erlaubt. Es dürfen keine eigenen Sponsoren des Standbetreibers am Stand präsentiert werden. Die Standbetreiber müssen alle behördlich geforderten Auflagen, insbesondere die der Lebensmittelhygiene, des Handelns mit zulässigen Artikeln und des Steuer- und Zollrechtes erfüllen. Untervermietung ist nicht erlaubt. Die Firmierung ist gut sichtbar am Stand anzubringen.
5. **Die Benutzung von Einweggeschirr ist nicht zulässig.** Es dürfen keine Getränke in Einwegbehältnissen verkauft werden. Bei Zuwiderhandlung kann das Einweggeschirr bis zum Ende der Veranstaltung beschlagnahmt werden. Behördlich anfallende Strafen und Gebühren gehen zu Lasten des Standbetreibers. Das Mehrweggeschirr muss bei einer Mindesttemperatur von 70°C gespült werden.
6. Die Abmessungen des Standes beinhalten alle Auf- & Vorbauten sowie die Deichsel und müssen somit angegeben werden. Die Verkaufsstände dürfen nicht fest mit dem Boden verbunden sein. Bauliche Veränderungen sind nicht erlaubt. Entstandene Schäden gehen zu Lasten des Standbetreibers. Der Aufbau und auch der Zustand des Standes muss so sein, dass weder Personen noch Sachgegenstände verletzt, beschädigt oder belästigt werden. Hydranten, Feuerwehrezufahrten, Abwassersiele und Eingänge/Treppen sind freizuhalten.
7. **Das Benutzen von Akustischen Übertragungsgeräten ist nicht erlaubt.**
8. Sollte der Standplatzvertrag von VVD - gleich aus welchen Gründen - nicht erfüllt werden können, so besteht ggü. dem Standbetreiber nur ein Anspruch auf Rückzahlung der Standplatzgebühr abzüglich der von VVD bereits geleisteten und noch ausstehenden Zahlungen für diese Veranstaltung. Der Standbetreiber verzichtet auf einen weitergehenden Anspruch, auf entgangenen Gewinn und auf Erstattung für bereits entstandene und noch entstehende Kosten. Muss VVD aufgrund höherer Gewalt oder behördlicher Anordnungen die Veranstaltung verkürzen oder vorzeitig beenden, so hat der Standbetreiber keinen Anspruch auf teilweise oder volle Rückerstattung der Standplatzgebühr.
9. Für alle Schäden, die Dritten durch den Standbetreiber entstehen, haftet der Standbetreiber. Er verpflichtet sich, alle notwendigen Versicherungen (z.B. Betriebshaftpflichtversicherung) abzuschließen und hält VVD von Ansprüchen Dritter frei. Für Schäden am Stand und Ware durch Dritte und/oder Witterungseinflüsse übernimmt VVD keine Haftung.
10. Das über VVD angemietete Equipment (Zelte, Spülen etc.) wird in einem einwandfreien Zustand an den Standbetreiber übergeben. Mängel sind VVD bei der Übernahme mitzuteilen. Für Schäden, Verunreinigungen und Fehlmengen haftet der Standbetreiber.
11. Die Stromversorgung wird laut umseitig angegebenen Verbrauchsangaben von einem örtlichen Elektriker zur Verfügung gestellt und erfolgt zu seinen Geschäftsbedingungen. Der Standbetreiber sorgt für 50 m VDE geprüftes und geeignetes Kabel (ggf. mit blauem Marktstecker) zum Anschlusskasten. Wasser- und Abwasseranschluss befinden sich in einer Entfernung von max. 50 m. Auch hierfür sind entsprechend lange Schläuche vom Standbetreiber mitzubringen. Die Verbindung ist selbst herzustellen. Die Wasseranschlusskosten gehen zu Lasten des Standbetreibers. Das Einleiten von fetthaltigem Schmutzwasser in das Abwassersystem ist nur mit vorgeschaltetem Fettabscheider erlaubt und darf 30°C nicht überschreiten.
12. **Der Standbetreiber von Gastronomie verpflichtet sich, seinen Stand im Umkreis von 10 m sauber zu halten, mindestens 2 Mülleimer aufzustellen, diese mehrfach täglich zu entleeren und den gemieteten Platz sauber zu verlassen.** Die Art der Müllentsorgung wird von VVD noch mitgeteilt. Fett darf nicht in das Abwasser gelangen (siehe Punkt 11). Sollte eine Nachreinigung (z. B. Fettentfernung, Müllentsorgung) erforderlich sein, so muss der Standbetreiber für die Kosten aufkommen.
13. Standbetreiber sind verpflichtet, den Stand ansprechend zu dekorieren und dem Charakter der Veranstaltung entsprechend zu gestalten.
14. Die Veranstaltungsbedingungen werden mit der Unterschrift auf der Anmeldung des Standbetreibers anerkannt. Die Anmeldung ist für den Standbetreiber verbindlich und kann nur durch eine Absage von VVD aufgehoben werden. Durch eine schriftliche Bestätigung von VVD wird aus der Anmeldung der Vertrag. Bei Abschluss des Vertrages werden 25 % des Rechnungsbetrages sofort fällig. Der Restbetrag ist zahlbar bis spätestens 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn. Bei Nichteinhaltung kann der Standplatz von **VVD** anderweitig vergeben werden.
15. **Stornobedingungen bei Stornierung des Standplatzvertrages durch den Standbetreiber**
Der im Standplatzvertrag genannte Rechnungsbetrag (Standplatzgebühr inkl. aller Umlagen, Pauschalen, Zusatzkosten) ist Berechnungsgrundlage für die von VVD zu berechnenden Stornokosten, die der Standbetreiber nach Stornierung an VVD zu zahlen hat:
 - 25 % bei Eingang der Stornierung bis 30.04.2025,
 - 50 % bei Eingang der Stornierung im Zeitraum vom 01.05.2025 bis 24.06.2025,
 - 80 % bei Eingang der Stornierung im Zeitraum vom 25.06.2025 bis 08.07.2025,
 - 100 % bei Eingang der Stornierung ab dem 09.07.2025.Maßgeblich für die Berechnung der Stornokosten ist der Eingang der Stornierung bei VVD. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt VVD ausdrücklich vorbehalten.
16. Gerichtsstand ist Cuxhaven.
17. Sollten einzelne Bestandteile dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommt, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.